

Verein zur Förderung von Filmkunst und Kultur Lauterbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Filmkunst und Kultur Lauterbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauterbach.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- (3) Er will die Film- und Kinokultur samt Autorenfilmen, unabhängigen Filmfestivals in Lauterbach mit Inhalten besonderer künstlerischer, kultureller und sozialer Relevanz fördern. Ferner will er zur Förderung von Kunst- und Kulturangeboten aus Literatur, Musik und verwandten künstlerischen Gebieten beitragen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Filmkunst einschließlich inhaltlicher Aufbereitung durch begleitende Vorträge
 - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu Literatur, Musik und verwandten künstlerischen Gebieten
 - c. Bereitstellung von Informations- und Weiterbildungsangeboten zu den Kulturangeboten nach Abs. a u. b
 - d. Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person

darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit, werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich begründet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des Fördervereins.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a. wenn es länger als 2 Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, und trotz Mahnung nach Ablauf des der Mahnung folgenden dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.

b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

(6) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand. Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch jeweils zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, die ihnen dabei entstehenden Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail. In

Ausnahmefällen kann die Einladung auf postalischem Weg erfolgen, sofern das Mitglied keine E-Mail-Adresse hat.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:
 1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin.
 2. Die Entlastung des Vorstandes.
 3. Die Wahl des neuen Vorstandes.
 4. Die Wahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin der/die nicht dem Vorstand angehören und maximal vier Jahre nacheinander sein/ihr Amt ausüben darf.
 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 6. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- (5) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt oder wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kulturverein Lauterbach e.V., der es

ausschließlich und unmittelbar und für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.02.2022 errichtet.

Lauterbach, 23.02.2022